

Satzung

des gemeinnützigen Vereins „Verkehrsverein Magdeburg“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Verkehrsverein Magdeburg
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die verkehrserzieherische Information und Bildung zur Förderung der generationsübergreifenden Verkehrssicherheit.
3. Der Satzungszweck soll erreicht werden
 - durch die Durchführung von schulischen und außerschulischen Bildungsprojekten
 - durch die Durchführung von Veranstaltungen in regionalen Einrichtungen des Gemeinwesens
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann Berücksichtigung finden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische und fördernde Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung.
3. Jedes Mitglieder zahlt einen Mitgliedsbeitrag, entsprechend der Beitragsordnung (BO). Die Beitragsordnung ist die **Anlage 1** der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
 - a.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Monatsende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen eingehalten werden muss.
 - b.) Die Mitgliedschaft kann fristlosgekündigt werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
 - c.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
 - d.) Unabhängig davon, aus welchem Grund ein Mitglied aus dem Verein austritt, erfolgt keine Erstattung, auch nicht anteilig für Restmonate eines Jahres, des Mitgliedsbeitrages für das aktuelle Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) die Aufgaben des Vereins,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages unserer Mitglieder,
 - e) die Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

5. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
8. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) **(Anlage 2)**
2. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender)
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf.
7. Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich mündlich. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung keine Ausnahme vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei eiligen Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c.) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e.) Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit der in §7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Ist die Auflösung des Vereins vollzogen oder fallen die Steuerbegünstigten Zwecke gem. § 2 der Satzung weg, fällt das Vermögen an die **Verkehrsunfall-Opferhilfe-Deutschland e.V.** welche es gemäß der eigenen Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Durch ihre Unterschrift bestätigen die Versammlungsmitglieder des Vereins die Annahme der vorliegenden Satzung.

.....
.....
.....
Jürgen Engel Dr. Klaus Scherbath Heinz-Jürgen Richter

Anlage 1

Beitragsordnung Verkehrsverein Magdeburg

1. Der von den Mitgliedern des Verkehrsvereins zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt jeweils für das laufende Kalenderjahr:

- Für natürliche und fördernde Personen	12,00 EUR
- Für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen	20,00 EUR

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen
 - IBAN: **DE28 6609 0800 0002 3517 90**
 - BIC: **GENODE61BBB**
 - Institution: **BBBank Magdeburg**

3. Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom beschlossen.
Sie tritt mit Wirkung vom 23.04.2024 in Kraft.

Anlage 2

Liste des Vorstandes Verkehrsverein Magdeburg

Position	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort	Beitrittsdatum
1. Vorsitzender	Engel	Jürgen	26.08.1957	Magdeburg	11.07.2023
2. Vorsitzender	Dr. Scherbath	Klaus	29.07.1946	Magdeburg	11.07.2023